Kleingartenverein Hüttengrund e.V. Annaberg-Buchholz

Satzung

Fassung vom 04.11.2023

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 2
§ 2 Zweck und Ziel des Vereines 2
§ 3 Mitgliedschaft 2
§ 4 Rechte der Mitglieder 3
§ 5 Pflichten der Mitglieder 3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 7 Beiträge der Mitglieder 5
§ 8 Organe des Vereins 5
§ 9 die Mitgliederversammlung 5
§ 10 der Vorstand 6
§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen 7
§ 12 Schlichtungsverfahren 8
§ 13 Revisionskommission 8
§ 14 Ehrungen 8
§ 15 Auflösung des Vereines 8
§ 16 Inkrafttreten der Satzung 9
§ 17 Sprachliche Gleichstellung 9
Der Vorstand: 9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Hüttengrund e.V.“ (KGV) mit dem Sitz in Annaberg- Buchholz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Annaberg unter der Nr. VR 4242 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Regionalverband „Obererzgebirge“ der Kleingärtner e.V., Sitz ist Annaberg-Buchholz. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Postanschrift ist die des Ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereines

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke)“. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 des BKleinG.

(2) Die steuerliche Gemeinnützigkeit wurde dem Verein vom Finanzamt zuerkannt.

(3) Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für die Kleingartenanlage und fördern ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

(4) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demographischen Entwicklung ein. Der Verein fördert hierbei insbesondere die Jugendarbeit und Seniorenbetreuung.

(5) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Einen Unterpachtvertrag für die Kleingartennutzung kann nur abschließen, wer im KGV Mitglied ist.

(4) Die Mitgliedschaft im KGV ist Voraussetzung für die Begründung eines Unterpachtvertrages. Die Aufnahme in den KGV als Mitglied ist jedoch nicht Bedingung für einen Unterpachtvertrag.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach dem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung, die Beitragsordnung und die Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

(6) Im Sinne der Gemeinnützigkeit und der Bearbeitung und Pflege der eigenen Parzelle bleiben dem Mitglied im ersten Jahr die Pflichtstunden erlassen.

(7) Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und der Vereinsbeitrag werden für das kommende Gartenjahr zum Zwecke der Sicherung der Vereins-Eigenfinanzierung erhoben und im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung rechtsverbindlich beschlossen. Dazu ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar (gem. § 38 BGB). Die jeweiligen Beträge werden sodann in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Unterpachtvertrag abgeschlossen wurde, können auch Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder des KGV sein.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. sich am Vereinsleben zu beteiligen,
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
4. die durch Unterpachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen,
5. nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder an den Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung,
2. den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag und
3. die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch und gemeinschaftlich zu betätigen,
4. die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
5. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag sowie Gesamtvereinsbeitrag und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Unterpachtverhältnis ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauchs an Wasser und Elektroenergie für das abgelaufene Gartenjahr. Die aktuellen Entgelte sind in der Beitragsordnung geregelt.
6. für nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung wird nach 14 Tagen die 1. Mahnung zzgl. eins Säumniszuschlages erhoben (siehe Beitragsordnung). Nach erfolglos gebliebener 2. Mahnung erfolgt nach weiteren 14 Tagen die Übergabe des Vorganges an den Regionalverband der Kleingärtner e.V. Obererzgebirge zur weiteren Bearbeitung. Für das Versenden von Mahnungen und Aufforderungen ist der Beschluss zur Anwendung der Mahngebühren gem. Beitragsordnung anzuwenden. Bleibt die 3. Mahnung ebenfalls ohne Erfolg und ist die rechtskräftige Forderung zzgl. Gebühren nach 7 weiteren Tagen immer noch nicht ausgeglichen, wird die Mitgliedschaft und der Unterpachtvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt und die säumigen Beträge im Inkasso-Verfahren eingetrieben.
7. die von der Mitgliederversammlung festgelegten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist in Ausnahmefällen möglich (gilt nicht für Vorstandsmitglieder). Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag (siehe Beitragsordnung) zu entrichten. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit bleibt davon unberührt.
8. für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag, schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung, einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes bedingt,
9. mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
10. die Nutzung der Laube als Dauerwohnsitz (Urlaub, Wochenende usw.) ohne Nachweis eines polizeilich gemeldeten Hauptwohnsitzes sowie jede Art der gewerblichen Nutzung der Parzelle innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.
11. bei Wohnungswechsel oder sonstigen Personenstandänderungen dem Vorstand die Änderung zu seiner Person und den Wohnortwechsel schriftlich mitzuteilen,
12. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. die schriftliche Austrittserklärung
2. den Ausschluss
3. den Tod
4. die Auflösung des Vereins
5. die Streichung aus der Mitgliederliste

(2) Wenn das Mitglied seinen Unterpachtvertrag kündigen möchte, ist das möglich ohne, dass seine Mitgliedschaft zeitgleich gekündigt werden muss. Die Beendigung der Mitgliedschaft, sowie des Unterpachtverhältnisses, ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und die Kündigungsfrist endet zum 30.Juni vor dem Jahresende.

(3) Der Unterpachtvertrag endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Nach Ende der Mitgliedschaft und des Unterpachtvertrages wird ein Abwicklungsvertrag zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und dem KGV abgeschlossen. Der Abwicklungsvertrag regelt die weitere Vorgehensweise ab Vertragsende bis zur Abgabe des Gartens. Dem ausscheidenden Unterpachtinhaber wird das Recht eingeräumt, für längstens 12 Monate nach der Unterpachtvertragsauflösung die auf dem Grundstück befindliche Laube weiter zu nutzen. Danach fällt der Besitz der Laube unentgeltlich an den KGV. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt stets der abgebende Pächter. Darüberhinausgehende Kosten sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

(4) Eine Beendigung des Unterpachtverhältnisses und der Mitgliedschaft ist grundsätzlich auch durch einen Aufhebungsvertrag möglich, wenn eine beiderseitige Willensübereinstimmung zustande kommt. Dies bedarf der Schriftform.

(5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn:

1. er schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
2. er durch sein satzungswidriges oder dem Ansehen schadendes Verhalten des Vereines schuldhaft verletzt oder dessen Interessen in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern verleumderisch verhält,
3. mehr als 2 Monate mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz Mahnung den Forderungen nicht nachkommt,
4. er bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Unterpachtvertrages nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 Ziffer 1 des Bundeskleingartengesetz erfüllt,
5. er seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder bauliche Änderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt,
6. er die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte teilweise oder ganz nutzen lässt oder bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er von einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist,

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen und anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

(7) Eine Werte-Erstattung durch den Verein gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied ist ausgeschlossen.

(8) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.

(9) Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(10) Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf dieses Recht und die Frist hinzuweisen.

(11) Macht der Betroffene davon keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, so wird der Ausschlussbescheid mit verstreichen der Frist rechtswirksam.

(12) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet automatisch das Nutzungsverhältnis für seine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat. Gleichzeitig enden die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(13) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn:

1. das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
2. das Mitglied mit zwei fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten von der Absendung dieser Mahnung nicht vollständig entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, Beiträge sowie Gebühren und Umlagen. Die jeweiligen Sätze dazu sind in der gültigen Fassung der Beitragsordnung veröffentlicht und geregelt.

(2) Die Höhe aller Beträge werden jährlich überprüft und der Preis- und Kostenstruktur angepasst. Dazu trifft der Vorstand mehrheitlich eine begründete Entscheidung, die den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen ist. Wichtige Grundlagen zur Beitragsneugestaltung ist die Rentenbemessungsgrundlage und der Lebenskostenindex, welcher maßgebend zur Entscheidung beitragen muss. Der Vorstand bindet bei kritischen Anhebungen die Mitgliederversammlung in die Verabschiedung der Gebührenanhebung mit ein.

(3) Beitragsneugestaltungen sind auch rückwirkend möglich.

(4) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

(5) Bis zur Begleichung der Forderungen wird die Bereitstellung von Strom und Wasser versagt.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§ 9 die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung (JHV) oder wenn es die Belange des Vereins erfordern als eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden oder hilfsweise dessen Stellvertreter (zweiten Vorsitzenden) einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen der Anlage und der Homepage des Vereines mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

(3) Zu fassende Beschlüsse müssen in der Einladung im Wesentlichen ersichtlich sein. Beschlussvorlagen sind rechtzeitig zu veröffentlichen, damit die Meinungsbildung aller Mitglieder gewährleistet werden kann. Werden dem Vorstand Anträge erst nach Veröffentlichung der Tagesordnung zugereicht, werden diese gesammelt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung mit aufgenommen, debattiert und verabschiedet.

(4) Teilnahm- und abstimmberechtigt sind nur Mitglieder. Nichtmitglieder können mit Vollmacht des Mitgliedes an den Versammlungen teilnehmen. Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter (Zweiten Vorsitzenden) oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Der Vorstand schlägt erforderlichen Falls einen Versammlungsleiter vor.

(6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlussvorlagen oder Tagesordnungspunkte (TOP) erfolgt offen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Wahlen des Vorstandes erfolgen gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung des KGV in geheimer Wahl.

(9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(10) Vertreter des Regional- oder/ und des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.

(12) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Beschlussfassung über Satzung bzw. Satzungsänderung

2. Wahl des Vorstandes

3.Wahl der Revisionskommission

4. Beschlussfassung über Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

(13) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung eines Vereins sowie aller Grundsatzfragen und Anträge

(14) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und deren Widerspruch auf Ersuchen des Vorstandes

(15) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 10 der Vorstand

(1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 des BGB, besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden

2. dem Zweiten Vorsitzenden

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Schatzmeister

2. dem Schriftführer

3. dem Gartenwart

4. sowie weiteren Beauftragten für:

Werkstatt, Bau und Arbeitseinsätze

(4) Die Anzahl der festzulegenden Garten Obleute, deren Aufgaben und Funktionen, werden vom Vorstand festgelegt. Kommissionen für bestimmte Höhepunkte werden vom Vorstand bestellt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus gilt die Wahlordnung § 7.

(6) In seiner Tätigkeit und Beschlussfassung werden dem Vorstand der erweiterte Vorstand zugeordnet.

(7) Im Bedarfsfall können zu Vorstandssitzungen weitere Verantwortliche oder sachkundige Personen hinzugezogen werden. So zum Beispiel der Schätzer, Wasserverantwortliche u.a. vereinsfremde Fachleute (Berater). Diese sind nicht beschlussfähig.

(8) Der Vorstand und erweiterte Vorstand werden in seiner personellen und funktionellen Zusammensetzung für 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(9) Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

(10) Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds dennoch (durch Tod, Krankheit, Verzug) vorzeitig, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds

(11) Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig. Der Vorstand tritt auf der Grundlage eines Arbeitsplanes zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzender (Stellvertreter) und mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Generell gilt, dass durch den Vorstand nach Erfordernis alle Mitglieder auch des erweiterten Vorstandes in die Beschlussfassung einbezogen werden. Der Vorstand gilt auch als beschlussfähig, wenn infolge Ausscheidens nicht alle Funktionen besetzt sind. In diesem Fall gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit ist eine Selbstergänzung des Vorstandes (Kooption) ohne Einverständnis der Mitgliederversammlung möglich.

(12) Die Tätigkeit der Organe des Vereines ist ehrenamtlich. Die Organe des Vereines (Vorstandsmitglieder und beauftragte Mitglieder) können pauschalierte Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen bzw. eine für ihre Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten. Die steuer- und aufgabenrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten und Telefongebühren bleibt hiervon unberührt.

(13) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Die Tagungen und Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch zu erfassen. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm Vorsätzlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Vorstandsmitglied bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten abzuberufen; die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

(14) Aufgaben des Vorstandes:

1. Laufende Geschäftsführung des Vereins

2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

3. Durchsetzung der Beschlüsse

4. Organisation der Verwaltung und Pflege des Vereinsheimes

5. Organisation des Mitgliederwesens und der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

6. Umlagen, Kosten und Mitgliedsbeiträge festlegen

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Verbrauch von Energie und Wasser, Mahngebühren und Verzugszinsen sind durch Beschluss geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig und per Überweisungsauftrag bzw. Online-Banking beglichen.

(2) Sind auf einer Parzelle mehrere Mitglieder im Unterpachtvertrag verankert, so werden die finanziellen Forderungen pro Parzelle nur ein mal berechnet. Ausnahme bildet die Mitgliedschaft. Sind mehrere Personen pro Unterpachtvertrag eingetragen, so wird ab 2.Person ein Mitgliedsbeitrag gemäß Zweitmitglied erhoben.

(3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzierungsbedarfes außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen pro Kalenderjahr beschließen. Anschaffungen und Einzelausgaben über einen festgelegten Gesamtwert bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Grundlage der Finanzierung bildet die jeweils gültige Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Ersten Vorsitzenden und bei Abwesenheit durch den Zweiten Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 12 Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Regional- oder/und des Landesverbandes durchzuführen.

(2) Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 13 Revisionskommission

(1) Der Verein wählt dreijährlich eine Revisionskommission, die aus 3 Personen besteht. Wiederwahl des gleichen Personenkreises ist möglich. Voraussetzung ist der Nachweis einer sauberen, exakten und loyalen Arbeit. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Jeweilige Funktionsinhaber bei der Mitgliederversammlung entlastet worden ist. Im Übrigen regelt die Wahl die jeweils gültige Wahlordnung.

(2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an für die Revisionskommission wichtigen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Der Prüfbericht ist jährlich der JHV zur Entlastung vorzulegen.

(4) Die Prüfungen erstrecken sich auf rechtliche und sachliche Richtigkeit.

§ 14 Ehrungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Ehrenmitgliedschaft anzutragen sowie weitere Ehrungen durchzuführen.

(2) Werden Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden ihnen die Pflichtstunden erlassen und vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Kleingartenvereins“ einberufen wurde.

(2) Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich. Der Regionalverband ist vorher zu hören. Erscheinen weniger als Dreiviertel aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit über die Auflösung des Vereins entscheiden. Hierzu ist in der Einladung hinzuweisen!

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die

Liquidation erfolgt durch den Vorstand, insofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen bestellt. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins ebenfalls dem Regionalverband der Kleingärtner e.V. zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Mit Inkraftsetzung dieser Satzung sind vorherige Satzungen und Ergänzungen gegenstandslos.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind davon zu informieren.

(5) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vereinsabläufe und Entscheidungen werden allerdings bereits nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

(1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Änderungen zur Satzung wurden durch Mitgliederbeschluss am XX.XX.XXXX bei der Mitgliederversammlung bestätigt und in die Satzung eingearbeitet.

(2) Damit ist die Satzung vom XX.XX.XXXX die gültige Version.

Der Vorstand:

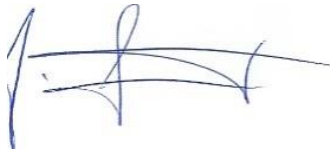

.....

Jürgen Grund

Erster Vorsitzender

Annaberg Buchholz, 04.11.2023

.....

Steffen Hertwig

Zweiter Vorsitzender

Annaberg Buchholz, 04.11.2023